

Hemmental, 31. März 2026

An den Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Beckenstube 7

8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage 2026 / 11

Stand der Erholungsplanung im Nichtsiedlungsgebiet des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Bedeutung der Erholung – insbesondere der Naherholung – für die Menschen wächst. Im Kanton Schaffhausen sind aktuell Planungen und Projekte ausserhalb der Bauzonen, im sogenannten Nichtsiedlungsgebiet, im Gange. Beispiele sind: Windenergieanlagen auf dem Randen, Deponieplanung im Raum Siblingen. Sie alle haben Auswirkungen auf die wichtige Erholungsqualität unserer Landschaft und verursachen Konflikte mit der Naherholung sowie der Freizeitnutzung. Zudem machen sich auch zunehmend Defizite bei den Bedürfnissen der Erholungssuchenden bemerkbar. Zum Beispiel: fehlende Parkplätze, Verpflegungsmöglichkeiten, Toilettenanlagen oder auch Camping- und Zeltplätze. Dann sind auch Konflikte zwischen unterschiedlichen Ansprüchen feststellbar: Spazierende und Bikende, Spazierende/Bikende und Jagd, oder auch bei der Erholung auf oder am Wasser. Durch die Innenentwicklung als Auftrag der Revision des Raumplanungsgesetzes – durch das Stimmvolk 2013 angenommen - wird die Naherholung in der Tendenz in die offene Landschaft gedrängt. Das Bundesgesetz über die Raumplanung RPG fordert in Artikel 6: «Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

- a.;
- b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
- b^{bis}.;»

Der kantonale Richtplan enthält zum Thema Erholung zwar allgemeine Hinweise wie «Die zusammenhängenden Landwirtschafts-, Erholungs- und Naturräume sollen erhalten bleiben» oder bestimmte Gebiete wie das Rheinufer sollen zugänglich gemacht werden. Der Planungsgrundsatz «Die offene Landschaft, den Wald und die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen als Erholungsraum für Menschen und als Kulturgut erhalten und pflegen» macht aber keine konkreten inhaltliche und zeitlichen Vorgaben für die Erholungsplanung. Die Richtplan-karte zeigt keine Eintragungen unter dem Titel Erholung und Freizeit wie z.B. Vorranggebiete, Entwicklungsschwerpunkte, spezielle Orte oder Zonen. Wichtige Erholungsgebiete sind räumlich nicht ausgewiesen, Aufgaben wie fehlende Parkplätze an attraktiven Standorten; fehlende Toilettenanlagen an viel begangenen Orten, erwünschte Verpflegungsstellen für Wanderer oder Velofahrerinnen, Lagerplätze, Grillstellen oder auch Zeltplätze für Schullager sind nicht zu finden.

Die im Auftrag der Baudirektion des Kantons Schaffhausen erstellte Landschaftsschutz - und Erholungsplanung Kanton Schaffhausen Bd. I und II, von Carl Fingerhuth, Zürich, aus dem Jahre 1973 ist veraltet.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:



1. Wie erfolgt die Abstimmung der Erholungsansprüche mit anderen Nutzungen im Kantonalen Richtplan? Gibt es ein Leitbild zum Thema Erholung für den Kanton Schaffhausen?
2. Welche aktuellen Entscheidungsgrundlagen zum Thema Erholung in der offenen Landschaft werden von den Fachstellen des Kantons Schaffhausen verwendet?
3. Sollten noch keine angemessenen Grundlagen vorliegen, bis wann gedenkt der Regierungsrat solche Grundlagen erstellen zu lassen?
4. Welche Zusammenarbeit über die kommunalen und kantonalen Grenzen hinweg, aber auch mit unseren nördlichen Nachbarn besteht oder wird angestrebt?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den planerischen Mangel an Parkplätzen, Verpflegungsmöglichkeiten, Toilettenanlagen oder auch Camping- und Zeltplätzen sowie an Konfliktstellen (Bsp. Wanderer/innen, Biker/innen, Autofahrende)?
6. Welche Konflikte zwischen Erholung und Natur-/Landschaftsschutz bestehen, an welchen Orten und wie werden sie gelöst?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Hermann Schlatter